

#### Tit. 4.4 RdSchr. 15c

### Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

---

## Tit. 4 – § 3a EFZG - Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Spende

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 15c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 4.4 RdSchr. 15c – Nachweispflicht gegenüber dem Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer ist nach § 3a Absatz 2 letzter Satz EFZG verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Geltendmachung des Erstattungsanspruches erforderlichen Angaben zu machen (siehe Abschnitt 4.9 "Erstattungsanspruch des Arbeitgebers nach § 3a Absatz 2 EFZG ").